



Badmintonverband  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

**Rahmenbedingungen zur Durchführung für Badminton-Turniere der AK U19/O19/O35  
des Badminton-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
(Stand 31.08.2020)**

**Präambel:**

Die Rahmenbedingen verstehen sich als Leitfaden und Handlungsempfehlung zur Ermöglichung und zur verantwortungsvollen Durchführung von Badmintonturnieren im Verantwortungsbereich des Badminton-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. unter den aktuellen Einschränkungen wegen der „Corona-Pandemie“.

Grundlage und vorrangig zu diesen Rahmenbedingungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Eindämmung der „Corona-Pandemie“ in der jeweils gültigen Fassung. Das sind derzeit vornehmlich:

- Infektionsschutzgesetz i.V.m. Infektionsschutzausführungsgesetz M-V;
- „Corona-Schutz-Anordnungen des Bundes“;
- „Corona-Schutz-Verordnungen Land M-V“  
(Corona-Lockerungs-LVO MV und SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung)
- Allgemeinverfügungen der Landkreise M-V, der Gemeinden und Kommunen
- ggf. explizite Anordnungen der jeweils zuständigen Gesundheitsämter und
- Nutzungsbedingungen von Sporthallen der Landkreise M-V, Gemeinden etc.

Ergänzend sind die Handlungsempfehlungen

- „Zehn Leitplanken“ des DOSB  
(konkrete Wettkampfeempfehlungen“ zu einem angepassten Badminton-Sporttreiben)
- Zusatzleitplanken „Wettkampf“ des DOSB und
- „Empfehlungen für (den Wiedereinstieg in) den Wettkampfbetrieb für die Sportart Badminton des DBV“

zu berücksichtigen. Die genannten Grundlagen der Rahmenbedingungen unterliegen stetigen aktuellen Anpassungen und sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.

Bei der Durchführung von Badmintonturnieren sind während der Zeit der „Corona-Pandemie“ erhebliche Hygiene- und Gesundheitsschutzaspekte zu beachten. Diesbezüglich bestehende gesetzliche und behördliche Regelungen sind durch Ausrichter und Turnierteilnehmer verantwortungsvoll umzusetzen und einzuhalten.

2.

Die Wettkämpfe haben unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Regelungen, insbesondere der jeweils gültigen „Corona-Schutz-Verordnungen M-V“ zu erfolgen.

3.

Die Teilnahme an den Badmintonturnieren ist freiwillig. Sie liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden bzw. (bei minderjährigen Teilnehmenden) in der Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Mit der Meldung zu einem Turnier stimmen die Teilnehmenden zu, dass die Vorgaben des ausrichtenden Vereins bekannt sind und akzeptiert werden. Diese werden durch den Ausrichter im Vorfeld bekanntgegeben.

4.

Der ausrichtende Verein erstellt ein an die örtlichen Gegebenheiten angepasstes Hygiene- und Gesundheitskonzept und reicht dies bei der zuständigen (Gesundheits-) Behörde zur Genehmigung der Veranstaltung ein. Weitere Voraussetzung ist für die Durchführung der Badmintonturniere in öffentlichen Sporthallen ggf. eine Genehmigung durch die jeweilige Gemeinde/Kommune. Hier hat der Ausrichter entsprechende Erkundigungen zu tätigen und die Genehmigung eigenverantwortlich einzuholen (vgl. Nr. 1 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

Bei Änderungen, Anpassungen etc. der „Corona-Schutz-Verordnungen M-V“ ist das Hygienekonzept ggf. anzupassen.

5.

Turniere werden so organisiert, dass die Gesamtanzahl der in der Halle anwesenden Personen, inklusive Teilnehmende, Betreuer, Trainer, Zuschauer max. 200 im Indoor-Bereich nicht übersteigt, wobei die konkrete Berechnung für jeden Wettkampf in Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen im Vorfeld explizit errechnet und in Abhängigkeit von der Hallengröße definiert wird (vgl. Nr.5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

6.

Die maximale Anzahl von Teilnehmenden pro (Altersklassen-) Disziplin und Gruppe ist an die örtlichen Gegebenheiten der Sporthallen anzupassen und ggf. zu begrenzen. Je 4 Teilnehmenden kann ein Betreuer entsendet werden.

7.

Der Ausrichter und/oder der Badminton-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern kann je nach Lage kurzfristige Änderungen im Ablauf des Turniers bis hin zum Abbruch oder zur Absage beschließen.

8.

Der Ausrichter benennt für die Durchführung des Turniers und für Nachfragen im Vorfeld eine verantwortliche Ansprechperson inklusive deren Kontaktdaten (vgl. Nr. 4 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

9.

Neben der üblichen Meldung der Teilnehmenden, soll auch die Anmeldung der Trainer, Betreuer und Begleitpersonen erfolgen, sodass der Ausrichter eine Planung vornehmen kann.

10.

Die Badmintonturniere sollten derzeit möglichst ohne Zuschauer stattfinden. Trainer und Betreuer sind erlaubt. Grundsätzlich sind auch Zuschauer erlaubt, wobei die maximal zulässige Anwesenheitszahl nicht überschritten werden darf. Der Ausrichter bestimmt den Ausschluss bzw. die Zulassung von Zuschauern im konkreten Einzelfall (vgl. Nr. 5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

11.

Beim Betreten der Halle, bei welchem ausnahmslos alle Personen einen Mund-Nasenschutz tragen müssen, werden die Daten aller Personen schriftlich erfasst, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Die Kontaktdaten werden vier Wochen lang gespeichert und im Infektionsfall den zuständigen Behörden ausgehändigt (vgl. Nr. 5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

12.

Die „Verkehrswege“ für das Betreten und Verlassen der Halle sind durch den Ausrichter deutlich zu kennzeichnen/zu beschildern. Nach Möglichkeit sollten möglichst Ein- und Ausgänge voneinander getrennt werden.

13.

Personen mit Krankheitssymptomen, wie Fieber oder Husten und Personen, die keinen Mund-Nasenschutz tragen, erhalten keinen Zugang zur Halle. Zur späteren Identifizierung der Zugangsberechtigten, zur Vermeidung von Vermischungen und zur Sicherung der Einhaltung der maximalen Anwesenheitszahl sollte eine Kennzeichnung, z.B. mittels Stempel auf Handfläche erfolgen (vgl. Nr. 5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

14.

Hinweisschilder zum Hygienekonzept und den Verhaltensweisen müssen gut sichtbar platziert werden. Der Ausrichter weist während des Turniers durch regelmäßige Durchsagen auf die Hygienebestimmungen hin (vgl. Nr. 4 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

15.

Die Teilnehmenden haben eigene Desinfektionsmittel mitzuführen. Darauf ist im Vorfeld des Turniers rechtzeitig hinzuweisen. Der Ausrichter hält zusätzlich in der Halle und den Nebengelassen Desinfektionsmittel zur Nutzung bereit.

17.

Die Aufenthaltsbereiche für die Teilnehmenden und Offizielle auf der Tribüne und in Nebenräumen sollen in markierte Bereiche unterteilt werden, z.B. Sperrzonen, Nutzung jeder zweiten Sitzreihen etc.

18.

Im gesamten Hallen-Bereich, sämtlichen Nebengelassen sowie außerhalb der Halle muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden, außer von Teilnehmenden während des Wettkampfes im Bereich des Spielfelds. Trainer und Betreuer tragen beim Coachen einen Mund-Nasenschutz (vgl. Nr. 5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

19.

Alle anwesenden Personen, die sich außerhalb des Spielfelds und ihres Sitzplatzes bewegen, tragen einen Mund-Nasenschutz und halten einen Mindestabstand von 1,50 Metern ein (vgl. Nr. 5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

20.

Unmittelbar vor Turnierbeginn weist der Ausrichter die Teilnehmenden nochmals explizit auf Hygiene- und Abstandsregelungen hin.

21.

Das Einspielen vor Turnierbeginn ist für bis zu vier Personen pro Feld gestattet.

22.

Pro Feldseite wird nur eine Coaching- und/oder Betreuungsperson zugelassen, sofern die Spielfeldanordnung einen Mindestabstand von 1,50 Meter zum Coach/Betreuer eines anderen Feldes gewährleistet.

23.

Im Falle des Anbietens von Speisen und Getränken, was ausschließlich im Foyer- und Eingangsbereich oder im Außenbereich gestattet ist, hat die Verabreichung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen, z.B. Einweggeschirr, getrenntes Personal für die Essensausgabe/Geldempfang. Die Mitnahme von Speisen/Getränken – abhängig von der Zulässigkeit nach Hallenordnung - in den Zuschauerraum ist nur unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt (vgl. Nr. 5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

24.

Am Spielfeld werden Taschen, Trinkflasche, Handtücher, Federbälle etc. immer an den dafür vorgesehenen, markierten Bereichen bzw. Ablagen aufbewahrt. Die Bereiche sind vom Ausrichter derart zu wählen, dass die Teilnehmenden Abstand zueinander halten können.

25.

Während des gesamten Spiels findet kein Körperkontakt statt. Nach Spielende dürfen die Teilnehmenden sich nicht die Hände schütteln oder „Abklatschen“. Es wird ein respektvoller Gruß empfohlen.

26.

Nach dem Spiel bringt der Sieger/Siegerin, sofern kein Schiedsrichter/Schiedsrichter vorhanden, den Ergebniszettel zur Turnierleitung. Dort sollte ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt sein, das nach dem Spiel verwendet wird.

27.

Stifte und Unterlagen sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Die Teilnehmenden bringen möglichst eigene Stifte mit.

28.

Aus dem Turnier ausgeschiedene Teilnehmer sollten die Sporthalle möglichst verlassen, sofern sie nicht an der Siegerehrung teilnehmen oder keine andere Alternative zur Verfügung steht, z.B. gemeinsame An- und Abreise mit noch im Turnier verbliebener Personen.

29.

Bei der Siegerehrung ist der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.

30.

Der Ausrichter ist für eine regelmäßige und gute Durchlüftung der Halle verantwortlich (vgl. Nr. 5 Anlage 21 zu § 2 Abs. 21 Corona-Lockerungs-LVO MV).

31.

Es wird den Teilnehmenden empfohlen nicht in der Halle zu duschen. Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen wird vom Ausrichter reglementiert. Je nach Größe darf diese unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern von maximal zwei bis vier Nutzern gleichzeitig genutzt werden. Entsprechende Hinweise sollen an den Umkleidetüren sichtbar angebracht werden.

32.

Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und behördlichen Corona-Anordnungen, der Gesundheits- und Hygieneregeln sowie dieser Rahmenbedingungen kann der Ausrichter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die betreffende Person, z.B. Teilnehmende, Trainer, Betreuer, Zuschauer etc. vom Turnier ausschließen und der Halle verweisen. Die gleiche Befugnis gilt für die bei der Veranstaltung anwesenden Vorstandsmitglieder unter Beachtung der satzungsrechtlichen Vertretungsbefugnisse, den Jugendwart und den Referatsleiter „Jugend“ des Badminton-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, wobei der Jugendwart sowie der Referatsleiter „Jugend“ für ihre Entscheidungen der vorherig ggf. telefonisch einzuholenden Zustimmung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes bedarf.